

Einwände, Fragen und Verwerfungen

Betrifft: Offenlage des Bebauungsplanes „Neuberg“ vom 13.01.2020

Gegen die oben genannte Planung habe ich folgende Einwände:

1. Planung und Verfahren und vor allem der Umgang mit den Anwohnern:
Diese Planung ist ein typisches Bild, wie man in einer „Demokratie“ und schon gar nicht mit unbescholtenen Bürgern, Wählern und Steuerzahlern nicht umgeht.

Bei der hier vorliegenden Praxis trifft unser Bundespräsident bei einer Ansprache im „ZDF“ vom 20.06.2019 ins Volle! Er äußerte sich zum Thema Straßenbau folgendermaßen:

„Es ist „Sozialistisch“, wenn man etwas nicht erreicht, und deshalb die Enteignung anwendet, um zu seiner Vorstellung zu kommen“

Die entscheidende Frage ist: Was soll mit diesem Plan erreicht werden?

Warum muss man von der fast 50 Jahren, zu aller Zufriedenheit Funktionierenden, Straßenführung abrücken?

Warum kann man diese nicht nach dem Wunsch der Anlieger Instand setzen? Hier war bis heute keinerlei Mitsprache möglich!

Es handelt sich hier

- a.) um eine verkehrsberuhigte 30 Km/h Zone
- b.) eine Straße mit 800 Metern Länge, welche in einer Sackgasse endet
- c.) eine Straße, die bisher keinem KFZ, sei es LKW, Krankenwagen oder Müllabfuhr Hindernisse bereitet hat

Wo liegen die objektiven Probleme bei diesem Sachverhalt????

Aus unserer Sicht entstehen durch die Praxis seitens der Stadt folgende Mängel:

1. Man spricht mit den Anliegern nicht, aber man plant und plant, und hat in 10 Jahren auf Grund der einseitigen Planung kein Einvernehmen zu Stande gebracht. Die Zwischenzeitlich verlangten „freiwilligen Unterschriften“ konnten nie zu Stande kommen, da nicht einmal eine konkrete Kostenkalkulation vorgelegt werden konnte.

Obwohl wir nicht so paragraphensicher und rechtsbewandert sind wie die Stadt (mit ihren vielen kostenträchtigen Rechtsbeiständen und Fehlplanungen in solchen Angelegenheiten) verlangt ein Bundesgesetz, dass „die Straßen so kostengünstig als möglich zu bauen“ sind. Dieser Grundsatz wird hier grob missachtet!

Forderung 1: Wir Anlieger verlangen, eine bezahlbare kostengünstige Instandsetzung der Straße und, die Beteiligung bei der Planung.

2. die Tieferlegung: Sie wird für meine Zufahrt einen bedrohlichen Zustand werden, da ich jetzt schon Schwierigkeit habe unfallfrei in meinen Hof zu fahren.

Es wird nur verhindert, weil ich in der Rinne vor dem Bordstein Beton eingegossen habe und schräg anfare.

Forderung 2: Hier verlange ich eine Besprechung vor Ort.

3. Warum spricht man nicht mit mir über den Straßenanteil von meinem Grundstück? Wäre doch einmal einen Versuch wert gewesen. Werde ich für die 50-jährige Benutzung- Nutzungsgebühr erhalten? Ich kenne die Aussage des Herrn Metz aus der Anfrage eines Gemeinderats. Es war keine befriedigende Antwort.

Das wären die Gespräche für den runden Tisch, welche nie stattfanden.

Ich bin überzeugt es wäre einiges anders verlaufen, wenn gesprochen worden wäre als willkürlich einseitige Pläne zu schmieden.

Forderung 3: Einen runden Tisch um über solche Dinge demokratisch und sachdienlich zu sprechen.

4. Wie läuft das Wasser nach dem Anwesen Kuch weiter bei einem Starkregen wie es derzeit in der Region der Fall ist? Bergauf? An einem Knick geradeaus? oder links den Hang hinunter zu Roggenbergers?

Forderung 4: Eine Lösung, die im Einvernehmen mit den Bürgern getroffen wird.

5. Straßenfertigstellung, Straßenbelag nach Kanal-Reparaturen – wo sind die versprochenen Fertigstellungen, welche gesetzlich fixiert sind. Sollen das die Anwohner bezahlen?

Forderung 5: Diese Zahlungen sind von der öffentlichen Hand zu übernehmen.

6. Der Wendehammer: Das ist wirklich im wahrsten Sinne des Wortes ein echter Hammer! Ich bitte die Planer und die Antragsteller sich dieses Wort auf der Zunge zergehen lassen, d.h. man kann sich, wenn man will, auch dort wenden. Warum auch nicht? Das wäre bestimmt keine Schande. Warum wurde der aber im ursprünglichen Plan nicht richtig ausgebaut, hat das die Bauaufsicht damals verschlampt?

Forderung 6: Den Wendehammer aus sämtlichen Planungen zu streichen. Wer braucht den? Wer will ihn? Ein unnötiges Vorhaben, welches bisher nicht vermisst wurde und gesetzlich auch nicht vorgeschrieben ist.

Hierzu bitte kein Wunschdenken: **Wer ihn will - soll ihn auch bezahlen!**

Der Wendehammer wird ja immer billiger, wieso?

14.02.2020

Für diese Abspeckung braucht man keine Brille, aber eine getrennte-detaillierte Rechnung.

8. Finanzen: Dieses Thema bringt die Anwohner zur Verzweiflung!

Das haben sich sogar die Ortschaftsräte in der entscheidenden Sitzung mit ihren staunenden Blicken eingestanden, besonders als die Frau, welche größte Bedenken anmahnte, sich zu Wort meldete. Das ist ein Fall für das Bundesverwaltungsgericht, denn auch hier gilt „der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“!!!!

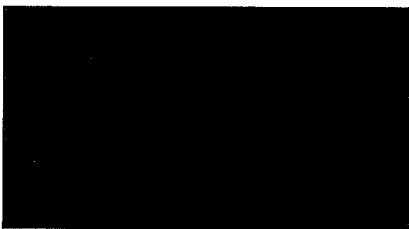
Wer kann Beträge zwischen 20.-/30.-/ ja über 50.000 € (!!!) bezahlen????????? Rentner, mit Gedanken an ein privat finanziertes Pflegeheim?!

Die veranschlagten Kosten sind unverhältnismäßig und den Anwohnern in diesem Umfang unzumutbar für ein derartiges Vorhaben!

Zu 8. Forderung : Auflegung aller Positionen

Alle der dargelegten acht Punkte sind nicht tragbar und bedürfen dringend einer eingehenden Klärung mit den Anwohnern, welche die öffentliche Verwaltung über Jahre hinweg schuldig geblieben ist!
Ist das gelebte Demokratie? Ist das der gewünschte Umgang mit rechtschaffenen Bürgern, welche zu Teilen ihren Lebensabend hier verbringen wollen? Existenzängste zu schüren wegen eines utopischen Projektes, das finanziell wie medial Wellen schlägt? Gibt es dafür nicht andere Lösungen.
Die Anwohner und Ich gehen gerne einen Schritt auf Sie zu und stehen Ihnen jederzeit für eine Aussprache zu diesen Punkten bereit. Denn nur so funktioniert ein demokratisches System!

Hochachtungsvoll,



Schoor Markus

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 17. Februar 2020 13:25
An: Schoor Markus
Betreff: Ausbau Neubergstraße / Flurstück 243, Whs 5

Sehr geehrter Herr Schoor,

wie heute Mittag am Telefon mit Ihnen besprochen, melden wir Widerspruch an gegen die Tieferlegung der Neubergstraße, wie es momentan geplant ist.

Wir befürchten, daß bei Niederschlägen für unser o.g. Grundstück Überschwemmungsgefahr besteht. Der Ausbau der Straße muß so erfolgen, daß der ordnungsgemäße Abfluß des Regenwassers gesichert und eine Überflutungsgefahr für unser o.g. Grundstück ausgeschlossen ist.

Des weiteren fragen wir Sie, ob wir nach erfolgtem Straßenausbau noch direkten Zugang zur Neubergstraße haben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Ettenheim, den 9. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Stellung nehmen zur Neufassung des Bebauungsplan Neubergstraße in Ettenheimmünster.

Wir möchten zu folgenden Punkten unsere Bedenken äußern.

1. Einfahrt auf das Grundstück 246.

Die Pläne der Firma Siggelkow sehen für den Bereich der Einfahrt auf das Grundstück 246 zwei Änderungen vor, die unseres Erachtens das Einfahren in das Grundstück unmöglich machen wird. In der jetzigen Straßensituation kann mit unserem Fahrzeug in das Grundstück eingefahren werden, wobei zwischen der Straße und dem Fahrzeugboden ein Freiraum von 5 bis 6 mm vorhanden ist. Dies jedoch nur, wenn nur eine Person im Fahrzeug sitzt. Diese Situation ist bedingt durch den Bau des Hauses im Jahre 1973 nach den Vorgaben des damals gültigen Bebauungsplanes, wodurch eine 7-8° steile Einfahrt entstanden ist.

Jetzt sieht die Planung in der Station 145,90 eine Anhebung der Straße um 6 cm vor und gleichzeitig die Verbreiterung und Verlegung der Straße talwärts, sodass sich die Straße am unteren Ende der Einfahrt um etwa 10 cm erhöht. Hinzu kommt der Randstein mit 5 cm. Die Erhöhung beträgt somit 15 cm. Ein Anheben der Hoffläche um den gleichen Betrag ist jedoch nicht möglich, da hierdurch die Zufahrt zur Garage nicht mehr möglich wäre. Auch die Entwässerung der Hoffläche wäre hierdurch nicht mehr gegeben. Eine partielle Erhöhung würde die Einfahrt noch steiler machen und dadurch die Gefahr des Abrutschens der Fahrzeuge und Personen erhöhen. Keine Option stellt auch der Verzicht auf den Randstein dar, da hierdurch Regenwasser von der Straße in das Grundstück laufen würde, denn der Straßenabschnitt zwischen der Station 145 bis Station 160 weist im Gegensatz zu den anderen Abschnitten keine Querneigung auf. Eine Entschärfung der Situation würde nur die schon mehrfach vorgebrachte Verschiebung der Verbreiterung von 4,00 m auf 4,75 m erst nach der Einfahrt zu unserem Grundstück herbeiführen. Anmerken möchten wir noch, dass die Änderungen der Einfahrt auf unserer Grundstücksfläche, laut des Schreibens des Abwasserzweckverbandes vom 27.04.2012 für uns kostenlos wäre. Dem zufolge dürften die Arbeiten nicht bei der Festlegung der Beitragshöhe der Erschließungskosten berücksichtigt werden.

2. Wendeeinrichtung am Ende der Straße.

Die Wendeeinrichtung am Ende der Straße ist ja laut ihren Aussagen keine Forderung der entsprechenden Straßenbauvorschriften. Sie wird von der kommunalen Abfallwirtschaft bei Bau einer neuen Erschließungsanlage aber gewünscht. Nun ist die Neubergstraße aber keineswegs eine neue Anlage, sondern sie besteht in ihrer jetzigen Form schon seit fast 50 Jahren. Und ein Ausbau der Straße ist seit 1983 bis zum Jahre 2014 durch die Gemeinde mit dem Hinweis auf fehlende Haushaltsmittel nicht erfolgt und nicht etwa, weil die Anwohner dies nicht wollten.

Der gültige Bebauungsplan von 1964 sieht eine Rangierfläche am Ende der Straße vor, für die die Gemeinde Grunderwerb hätte tätigen müssen, was spätestens mit der Genehmigung der Bebauung des Grundstückes Nr. 234 hätte auch geschehen müssen. Oder aber man hätte sich eine Grunddienstbarkeit für die Überführung der benötigten Fläche eintragen lassen müssen. Es hat seit Jahrzehnten die Möglichkeit bestanden, dass auch größere Fahrzeuge rangierend wenden konnten. Es sind Versäumnisse der Gemeinde, die jetzt zu dem Wunsch einer Wendeeinrichtung führen und diese daher unseres Erachtens auch von der Gemeinde zu finanzieren ist.

3. Entwässerung der Straße.

In den Planungsunterlagen der Straße gibt es kein hydrologisches Gutachten, das in Anbetracht der in der schriftlichen Festsetzung unter Pos 4 Abs. 2 erwähnten Starkregenereignisse unseres Erachtens dringend erforderlich wäre, denn bei der zu erwartenden Fließgeschwindigkeit des Regenwassers von 7,6 m/sek. (nach Darcy-Weisbach) sind die vorgesehenen Wassereinläufe nicht geeignet um das überströmende Wasser abzuleiten. Hierdurch werden sich die Niederschlagsmengen im Laufe der Straße vergrößern und die Siele bei Station 088 und 068 überlasten. Zumal nach diesem Bereich das Gefälle der Straße negativ wird und es zu Einstauungen und damit zu einer Sedimentierung aus dem Regenwasser kommt. Dies wird zu einer Verengung der Einlässe führen und damit zu einer Überflutung der Straße kommen, die im Bereich der Pos 095 zum Abfließen der Wassermassen über talseitigen Grundstücke führen wird. Begünstigt wird diese beeinträchtigende Situation durch die Tatsache, dass zwischen dem tiefsten Punkt der Straße bei Pos 088 und der höher liegenden Einfahrt des Akazienweges 18 cm Höhendifferenz besteht, die von den Regenwassermassen überwunden werden müssten, um auf der Straße zu verbleiben. Ebenso wird ein erheblicher Anteil des Niederschlagswassers des Akazienweges über das Siele in der Station 068 abfließen müssen, was die aufzunehmenden Wassermenge nochmal vergrößern wird.

4. Einwände gegen die Begründung des Bebauungsplanes.

1. Mauerscheiben.

In der Begründung wird unter Pos 4 Abs.4 die Notwendigkeit von Mauerscheiben auch im Bereich der Station 111 bis 140 hingewiesen. In diesem Bereich hat jedoch der Bauherr des Grundstückes 245/1 zum Bau seines Hauses im Jahr 2018 das Gelände angehoben, sodass für den Bereich des Grundstückes keine Notwendigkeit für Mauerscheiben gegeben ist. Da die Hangneigung auf unserem Grundstück 246 in etwa die gleiche ist wie zwischen Station 169 und 190 und hier Mauerscheiben vorgesehen sind, wäre eine Überprüfung der Situation für unser Grundstück und dem genannten Bereich angezeigt.

2. Wendeeinrichtung.

Die Erforderlichkeit der Wendeeinrichtung zur funktionsfähigen Fertigstellung der Straße wird in Abrede gestellt, da eine Wendemöglichkeit schon im gültigen Bebauungsplan vorhanden ist, dieser jedoch nie von der Stadt verwirklicht wurde.(siehe Pos 2) Diese Wendepalte hätte kein Eingriff in das Habitat benötigt.

3. Versiegelung.

In der Abschätzung der Umwelterheblichkeit, hier fachliche Prüfung, wird die Versiegelung durch den Bau der Straße als unerheblich dargestellt. Bei der jetzigen Straße mit einer Breite 3,5 -4,2 m und einem Ausbau auf 4,0 – 4,75 m ergibt sich eine um 14 % größere Versiegelung, was unseres Erachtens sehr wohl eine deutlich größere Versiegelung darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

